

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Großbardorf
(BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Gemeinderat
Großbardorf folgende

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Großbardorf
(BGS-EWS)

§ 1

§ 9b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Großbardorf vom 18.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- | | |
|---------------------------|------------------|
| bis 5 m ³ /h | 80,00 Euro/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 85,00 Euro/Jahr |
| bis 20 m ³ /h | 90,00 Euro/Jahr |
| bis 30 m ³ /h | 95,00 Euro/Jahr |
| über 30 m ³ /h | 100,00 Euro/Jahr |

§ 2

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Großbardorf vom 18.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsmenge wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der
Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen
Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 2,20 € m³ Abwasser.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
Die übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 18.12.2001 gelten weiterhin.

Verfügungen:

- I. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 19.12.2005 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Der Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zugestimmt.
- III. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 19.12.2005.

Großbardorf, den 19.12.2005

(Siegel)

Demar

1. Bürgermeister

- IV. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom , Nr. , Seite .

(I/Großbardorf/G028/BGS-EWS/1ÄSa1205/N/Go)